

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

XLVI. Stück.—Ausgegeben und versendet am 28. November 1916.

239.

Amnestie-Erlass.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des M.-G.-G.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschicke des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, dass denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, die einer Gnade würdig sind, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

Karl Kuk m. p. F. Z. M.

240.

Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck.

(M. G. G. Vdg. Ap. № 86560/16).

№ 4695/1.

Auf Grund der Vdg. des Armeeoberkommandanten № 61 vom 11. Juni 1916 § § 7 und 8 wurde mit Vdg. des M. G. G. vom 13. Oktober 1916 № 78 Vdgbl. des M. G. G. bestimmt:

§ 1. Weizenfeinmehl darf weder rein noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbmässigen Broterzeugung verwendet werden.

§ 2. Die gewerbsmässige Erzeugung von Brot darf nur in Form von Laiben oder Wecken im Mindestgewichte von einem russischen Pfund erfolgen.

Die gewerbsmässige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Sämmel, Kipfel, Laibchen u s. w.) jeder Art ist verboten.

Das Verbot des Verkaufes von Kleingebäck erstreckt sich auch auf Gast-und Schanklokale, Bahnwirtschaften, Kaffe und Teehäuser, Gemischtwarenhändler und dgl. und zwar nicht nur in den den Kunden allgemein zugänglichen Geschäftsräumen, sondern auch in den Hinterstuben und Nebenräumen, Fremdenzimmern und Privatwohnungen der Gewerbetreibenden.

Als gewerbsmässig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesonders für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der § § 1 und 2 zu bewilligen.

Diese Ausnahmen werden nur dann gewährt werden, wenn die Erzeugung einer bestimmten Menge innerhalb einer festgesetzten Frist bei vollkommen verlässlichen Erzeugern erfolgt. Die Erteilung einer Ausnahmsbewilligung zur gewerbsmässigen Verbackung reinen Weizenmehles in unbeschränkter Menge und innerhalb einer unbestimmten Zeit ist unstatthaft. Erfordenlichenfalls kann von dem Gesuchsteller die Hinterlegung eines entsprechenden Haftgeldes gefordert werden. Für Bahnwirtschaften und Militärkantinen ist die Erteilung einer Ausnahmsbewilligung unstatthaft.

§ 4. Bäcker, Händler und sonstige Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern, auch Militärpersonen, Brot auch geschnitten in Stückchen nur gegen vorherige Abtrennung eines entsprechenden Abschnittes der Brotkarte zu verabfolgen.

§ 5. Zur gewerbsmässigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesammtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt. Die Verwendung von reinem Weizen und Roggenmehl zur Erzeugung von Krapfen und ähnlichem Luxusgebäck ist auch im Zuckerbäckergewerbe unzulässig.

§ 6. Bäcker - und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast - und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 7. Bäcker, Zuckerbäcker und sonstige Verkäufer von Backware sowie Gast - und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Vdg. in ihren Verkaufs - und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 8. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vdg. A. O. K. vom 19. August 1915 № 30, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 9. Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Vdg. nicht abgeändert. Bäkker, welche für die Heeresverwaltung arbeiten, haben dies unter Vorweisung des betreffenden Vertrages dem Kreiskommando anzuzeigen.

Der Verkauf dieser nach den militärischen Vorschriften erzeugten Backwaren an Zivil und einzelne Militärpersonen ist verboten.

§ 10. Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchfürung dieser Vdg. durch Visitierung der Betriebs - und Verkaufsstätten der mehlverarbeitenden Gewerbe und Gastwirtschaften zu überwachen.

§ 11. Diese Vdg tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

241.

Kundmachung betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches.

Exh. № 24643

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten № 61 vom 11. Juni 1916, § 8. und № 68 vom 8 September 1916 § 1 sowie des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 13. Oktober 1916 Ap. № 85660/16 wird folgendes angeordnet:

§. 1. Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepökeltem, geselchtem u. dgl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einschliesslich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des M. G. G. am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

Unter „Fleisch" sind auch Fleischkonserven, Selchwaren, einschliesslich Schinken und auch Wurstwaren zu verstehen. Die Zubereitung, der Genuss und die Verabreichung von Speisen, welche teilweise aus Fleisch bestehen, fällt ebenfalls unter dieses Verbot.

An den Tagen, an denen der Verkauf von Fleisch - und Fleischspeisen nicht gestattet ist, dürfen die Gewerbetreibenden in ihren den Kunden bezw. Gästen zugänglichen Betriebsräumen Fleisch u. Fleischspeisen nicht auf Lager halten.

Gastwirtschaften, auch die auf den Bahnhöfen, sowie die Erfrischungstische in den Weinkosthandlungen sind diesbezüglich streng zu überwachen.

§ 2. Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

Im Kreise Noworadomsk bestehen Schlachthäuser in Nowordomsk, Koniec-

pol, Przyrów und Wancerzów. Überdies gestattet das k. u. k. Kreiskommando die Schlachtung von Tieren in den hiezu bestimmten Räumen in Brzeźnica und Działoszyn.

Das k. u. k. Kreiskommando bestimmt für jedes Schlachthaus und für jeden Monat die Anzahl der Tiere, welche geschlachtet werden dürfen. Die zulässige Anzahl ist auf den Amtsgebäuden der betreffenden Gemeinden und in den Schlachthäusern durch Affichen zu verlautbaren. Für jedes der Schlachtung zugeführte Tier ist der Viehpass beizubringen.

§ 3. Das Kreiskommando ist ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesonders für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1. dieser Verordnung zu bewilligen

§ 4. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19 August 1915 № 30, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere bezw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5 Das Kreiskommando wird die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen überwachen.

§ 6. Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Mit dem Tage der Verlautbarung dieser Verordnung tritt die M. G. G. Verordnung vom 15/2. 1916 № 4365/16, welche im Amtsblatte vom 5/3. 1916 Stück IX. № 28. veröffentlich wurde, ausser Kraft.

242.

Sparen mit Petroleum.

№ 24496.

(k. u. k. K. M. Erl. Abt. 5. M. № 16411/16).

Mit der Verordnung des k. k. und k. ung. Finanzministeriums vom 20. September 1916 (Regelung des Verkehres mit Mineralölprodukten) wurde die bereits bestehende Sperre über einzelne Mineralölprodukte auch auf Petroleum ausgedehnt. Infolge der nötigen Versorgung der Verbündeten und wegen des Ausfalles der rumänischen Einfuhr muss der Verbrauch bei allen Konsumstellen radikal restringiert werden. Für Privatkonsum dürfte nur eine 20-25% Deckung gegenüber dem Normalbedarf vorhanden sein.

Die Petroleumbeleuchtung ist daher auf das unbedingt nötige Ausmass einzuschränken.

Für Heizzwecke (Petroleumöfen etc.) darf Petroleum nicht verwendet werden.

Auch der Verbrauch von Petroleum für Putz- und Reinigungszwecke ist auf das Äusserste einzuschränken.

243.

Kundmachung über die Beschlagnahme von Rohhäuten.

№ 24617/110.

Zufolge Erlasses des k. u. k. M. G. G. in Lublin vom 7. November 1916 R. S. № 87100/16 wird im Nachhange zu der h. ä. Kundmachung vom 8. Dezember 1915

Zl. 2249/2 W. betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten, folgendes verlautbart:

1. Den Gerbern ist verboten von irgend jemandem, sei es eine Militär-oder Zivilperson, Häute und Felle zur Ausarbeitung oder zur Gerbung im Lohn zu übernehmen; solche Häute und Felle werden beim Vorfinden konfisziert. Diese Vorschrift betrifft nicht nur die Rinds-und Rosshäute, Kalb-und Schaffelle und Schafblössen, sondern erstreckt sich auch auf alle sonstigen der Beschlagnahme unterliegenden Häute und Felle (Schweinshäute, Ziegen-Zickel-Lamm-Hasen und Kaninchenfelle).

2. Die Einkaufsagenten haben an die Besitzer für die abgenommenen Häute und Felle Preise zu bezahlen, welche auf Basis der Höchstpreise, je nach Qualität der Ware, Abarbeitung derselben, etc. sich bewegen. Keinesfalls aber darf die Bewertung weniger als 30% unter den jewils festgesetzten Höchstpreisen betragen.

3. Über die wegen Nichtanmeldung, beim Schmuggel, oder aus sonstigen Gründen strafweise weggenommenen Rohhäute und Felle bekommt die Partei keine Bestätigung.

4. Die von der Intendanz des M. G. G. ausgestellten Legitimationen für Rohhäute-und Felle-Einkäufer behalten weiterhin ihre Giltigkeit.

5. Die der Vorschrift ad 1. Zuwiderhandelnden werden strengstens bestraft.

6. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Der k. u. k. Kreiskommandant
Franz Mussak m. p.
Oberst.

Steckbrief.

Am 28. Oktober 1916 ist aus dem Feldarreste, in Tomaszów der Kerkersträfling zweiter Kategorie russ. Kriegsgefangener IWAN-PETROWICZ-KRUGLOW entsprungen.

Derselbe ist 32 Jahre alt, mittelgrosser Statur, Haare braun, Augen grau, Augenbrauen blond, Nase und Mund proportional, Kinn und Angesicht oval, spricht russisch und hat eine Schnittnarbe an der rechten Kinnseite.

Alle Kommanden und Sicherheitsorgane werden ersucht, den Obgenannten im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste in Tomaszów einzuliefern.